

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der allgemein bildenden Schulen und  
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-  
Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Schulabteilung  
schulabteilung@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2303

5. Januar 2022

**Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schuljahr 2021/22 findet im Normalbetrieb unter Hygienebedingungen statt. Präsenzunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler der Regelfall.

Gemäß dem Konzept „Lernen aus der Pandemie – Rahmenkonzept für das Schuljahr 2021/22“ sind die Schulen auf die Durchführung von Distanzunterricht vorbereitet, wenn der Präsenzunterricht nicht durchführbar ist. Diese Situation kann eintreten, wenn die Gesundheitsämter auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und unmittelbar aus Gründen des Infektionsschutzes Betretungsverbote für Schulen anordnen. Nur in diesen Fällen können erwerbstätige Eltern, die Kinder unter 12 Jahren, Kinder mit Behinderungen oder auf Hilfe angewiesene Kinder zu betreuen haben und keine anderweitige zumutbare Betreuung gegeben ist, unter Beachtung der Voraussetzungen von § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einen Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstaufschlag geltend machen.

Die Verbreitung weiterer Virusvarianten bedeutet jedoch, dass auch für einzelne Schülerinnen bzw. Schüler sowie für Lehrkräfte und weitere an Schulen beschäftigte Personen Quarantänemaßnahmen gelten können, selbst wenn sie geimpft oder genesen sind. Daher kann es in einzelnen Lerngruppen, Jahrgängen und Schulen zu Störungen der schulorganisatorischen Abläufe kommen, wenn eine große Anzahl von Schülerinnen und

Schülern und / oder eine große Anzahl von Lehrkräften und an Schulen beschäftigten Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen ist.

Die Schule kann zur Erfüllung ihres Auftrages auch zur Verfügung stehende digitale Medien und Werkzeuge, insbesondere digitale Lehr- und Lernsysteme und Netzwerke, nutzen (§ 4a Abs. 1 SchulG). Im besonderen Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, wenn der Schule sowie Schülerinnen und Schülern digitale Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen (§ 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG). Der besondere Bedarf muss eine mögliche Beeinträchtigung des gemeinsamen Schullebens gemäß § 2 Absatz 1 und damit der sozialen Integrationsfunktion von Schule überwiegen (§ 4a Abs. 2 Satz 2 SchulG). Schülerinnen und Schüler, die keinen oder keinen vollständigen Zugang zu den digitalen Lehr- und Lernformen haben, sind durch die Schule in anderer Weise in die Lehr- und Lernprozesse einzubeziehen und besonders zu unterstützen (§ 4a Abs. 2 Satz 3 SchulG).

Der besondere Bedarfsfall im Sinne von § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG wird also nicht aus Gründen des Infektionsschutzes festgestellt, sondern weil die schulorganisatorischen Abläufe und die Erfüllung des schulischen Auftrages anders als mit einer Umstellung auf Distanzlernen nicht mehr möglich sind (z. B. weil nicht genügend Lehrkräfte mehr zur Verfügung stehen, um den Präsenzunterrichtsbetrieb in der Schule aufrecht zu halten). Die Zuständigkeit der Gesundheitsämter für Infektionsschutzmaßnahmen bleibt unberührt.

Treten durch Quarantänemaßnahmen Störungen der schulorganisatorischen Abläufe und Einschränkungen im Präsenzbetrieb ein, gelten folgende Rahmenvorgaben:

### **1. Schülerinnen und Schüler**

Wenn einzelne Schülerinnen und Schüler aufgrund von Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter nicht am Präsenzbetrieb der Schule teilnehmen können, erhalten sie durch die Schule geeignete Unterlagen, um in Distanz an den Unterrichtsfortschritten teilnehmen zu können. Für die Leistungsbewertung gelten die Regelungen zur Notenbildung gemäß § 148c SchulG SH.

Wenn mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe, eines Jahrgangs oder der Schule nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können und nach Einschätzung der Schulleitung die Aufrechterhaltung des schulischen Präsenzbetriebes nicht mehr möglich bzw. sinnvoll ist, um die Auftrag von Schule zu erfüllen, kann die Schule einen besonderen Bedarfsfall im Sinne von § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG feststellen und den Übergang zu Distanzunterricht für die betroffenen Lerngruppen, den Jahrgang oder die Schule insgesamt regeln. Bei der Entscheidung über den besonderen Bedarfsfall sind die anliegenden „Prüfkriterien zur Feststellung des besonderen Bedarfsfalls gemäß Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der

Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)“ anzuwenden. Die Entscheidung der Schule ist in einem Vermerk zu dokumentieren, in welchem die Gründe, welche den besonderen Bedarfsfall stützten, dargelegt werden. Die Maßnahme muss der zuständigen Schulaufsicht umgehend angezeigt werden unter Übermittlung einer kurzen schriftlichen Darstellung der entscheidungstragenden Gründe.

## **2. Lehrkräfte**

Wenn mehr als ein Drittel der Lehrkräfte krankheitsbedingt oder aufgrund von Quarantänemaßnahmen plötzlich und überraschend nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung steht und nach Einschätzung der Schulleitung die Aufrechterhaltung des schulischen Präsenzbetriebes nicht mehr möglich bzw. sinnvoll ist, um die Auftrag von Schule zu erfüllen, kann die Schule einen besonderen Bedarfsfall im Sinne von § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG feststellen und einen Übergang zum Distanzlernen in einzelnen Lerngruppen, Jahrgängen oder der Schule insgesamt regeln. Bei der Entscheidung über den besonderen Bedarfsfall sind die anliegenden „Prüfkriterien zur Feststellung des besonderen Bedarfsfalls gemäß Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)“ anzuwenden. Die Entscheidung der Schule ist in einem Vermerk zu dokumentieren, in welchem die Gründe, die den besonderen Bedarfsfall stützten, dargelegt werden.

Die Maßnahme muss der zuständigen Schulaufsicht umgehend unter Übermittlung einer kurzen schriftlichen Darstellung der entscheidungstragenden Gründe angezeigt werden.

Ist aus o.g. Gründen ein Übergang zum Distanzlernen wegen des Vorliegens eines besonderen Bedarfsfalls im Sinne von § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG erforderlich, so kann die Schule für eine Übergangsphase von bis zu zwei Tagen vollständig in den Distanzbetrieb wechseln. Spätestens ab dem dritten Tag wird der Schulbetrieb mit dem größtmöglichen Anteil an Präsenzunterricht aufgenommen.

## **3. Mindestanforderungen an den Präsenzbetrieb**

Die von dem Distanzlernen betroffenen Lerngruppen oder Jahrgänge oder die Schule insgesamt müssen mindestens einmal pro Woche ein Präsenzangebot erhalten, soweit die Quarantäneanordnung dem nicht entgegensteht. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Jahrgänge zu legen, in denen Abschlussprüfungen anstehen bzw. in denen prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen sind. Auch sollten bereits terminierte schriftliche Leistungsnachweise grundsätzlich in Präsenz ermöglicht werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Umfeld keine geeigneten Arbeitsbedingungen haben oder für die dies aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, sind Angebote zum Lernen in Präsenz vorzuhalten.

Ist für eine Lerngruppe, einen Jahrgang oder eine Schule insgesamt ein Distanzlernen genehmigt, muss für die Jahrgangsstufen 1 – 6 eine Notbetreuung eingerichtet werden, soweit Quarantäneanordnungen einer Notbetreuung nicht entgegenstehen.

Die Anordnung eines Distanzlernens auf Grundlage der Feststellung eines besonderen Bedarfsfalls im Sinne von § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG ist auf einen möglichst kurzen Zeitraum, längstens jedoch auf bis zu zwei Wochen zu beschränken. Eine Verlängerung kann durch die Schule geregelt werden, wenn die Quarantänemaßnahmen und die daraus resultierenden schulorganisatorischen Einschränkungen fortbestehen. Die Verlängerung ist der zuständigen Schulaufsicht rechtzeitig anzuzeigen.

Im Vorfeld einer Anordnung zum Distanzlernen sind die mit beigefügte Liste übermittelten Prüfkriterien verlässlich in den Blick zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft  
Leiter der Abteilung  
für Schulaufsicht und -gestaltung

**Anlage:**

Prüfkriterien zur Feststellung des besonderen Bedarfsfalls gemäß Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)